



Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf

vom 10. August 2009 (Stand 1. Januar 2026)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbegesetz, GaG),

beschliesst:

Art. 1 Fachprüfung

¹ Bewerber¹⁾ für ein Gastgewerbepatent müssen sich über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf ausweisen.

² Die Fachprüfung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- a) gastgewerbliches Recht und sicherheitspolizeiliche Vorschriften (Suchtprävention, Lebensmittelrecht, Hygiene, Unfallverhütung, Arbeitsrecht);
- b) Küche (Infrastruktur, Kochkunde, Einkauf, Lagerung, Menükunde, Ernährung, Unterhalt, Reinigung, Kalkulation);
- c) Arbeitsrecht/Rechtskunde/Lohnabrechnungen (Arbeitsvertrag, Ausländerrecht, Rechtskunde, Vertragslehre, Lohnabrechnungen, Sozialversicherungen).

³ Eine bestandene Fachprüfung vermittelt keinen Anspruch auf ein Patent zur Führung eines Gastgewerbebetriebes gemäss Art. 10 GaG.

Art. 2 Nachweis der bestandenen Fachprüfung

¹ Das Erfordernis einer bestandenen Fachprüfung gilt als erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen wird:

- a) bestandener Abschluss der Ausbildung für den Wirteberuf der Fachschulen der Gastrosuisse, der Hotellerie Suisse oder der Hotel & Gastro Union;

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Form gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- b) bestandene Prüfung einer Fachschule der Gastrosuisse für die Fächer nach Art. 1 Abs. 2 (Module 1 «Gastgewerbliches Recht», 4 «Recht», und 6 «Küche» der berufsbegleitenden Ausbildung);
- c) bestandene andere Wirtsfachprüfung, sofern diese den Anforderungen nach lit. a oder b entspricht.

² Hat jemand fachliche Kenntnisse für die Fächer nach Art. 1 Abs. 2 auf andere Weise erworben, kann der Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departementsvorsteher) diese für gleichwertig erklären und von der entsprechenden Prüfung befreien.

³ Erweist sich eine Wirtsfachprüfung nach Abs. 1 lit. c für nicht gleichwertig, bezeichnet der Departementsvorsteher die nachzuholenden Fächer.

Art. 3 Zusätzliche Prüfung

¹ Patentbewerber müssen sich in jedem Falle in einer Zusatzprüfung, die vom Departementsvorsteher abgenommen wird, über genügende Kenntnisse der Gastgewerbegesetzgebung im Kanton Appenzell I.Rh. ausweisen.

² Die Gebühr für die kantonale Zusatzprüfung beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 250.--. *

Art. 4 Übergangsbestimmung

¹ Patente, die gestützt auf bisheriges Recht ausgestellt worden sind, behalten für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses geführten Betrieb ihre Gültigkeit. Bei einem Betriebs- oder Patentinhaberwechsel gelten die Anforderungen gemäss diesem Beschluss.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirtesberuf vom 7. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
10.08.2009	10.08.2009	Erlass	Erstfassung	-
17.09.2019	01.01.2020	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	2019-26
02.12.2025	01.01.2026	Art. 3 Abs. 2	geändert	2025-36

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	10.08.2009	10.08.2009	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 2	17.09.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-26
Art. 3 Abs. 2	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-36